

A

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gründerzentrum Borken GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Gründerzentrum Borken GmbH".
- (2) Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Borken.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Gründerzentrums in Borken, dessen Aufgaben sind:
 - Förderung von dienstleistungsorientierten Existenzgründungen, jungen und ansiedlungsinteressierten Unternehmen;
 - Bereitstellung günstiger Mieträume und Firmenflächen in attraktiver Lage mit kurzen, flexiblen Mietverträgen zur Vermeidung hoher Fixkosten;
 - Mitsprache bei der Ausstattung der Räume und Angebot zusätzlicher Service-Leistungen;
 - Bildung von Betriebsgemeinschaften und Netzwerken einschließlich Kontakten zu vorhandenen Unternehmen;
 - Vermittlung gewerblich nutzbarer Flächen an Firmen nach erfolgreicher Gründungsphase.
- (2) Die Gesellschaft kann zur Zweckerreichung eigene Räume errichten oder Räume anmieten und durch Existenzgründer im Rahmen von Mietverträgen und/oder Untermietverträgen nutzen lassen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000,00 €
(in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernehmen
 - a) die Stadt Borken 45 Geschäftsanteile in Höhe von je 1.000,00 €
mit den Nrn. 1 – 45, insgesamt also 45.000,00 €
 - b) die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH 45 Geschäftsanteile in Höhe von
je 1.000,00 €
mit den Nrn. 46 – 90, insgesamt also 45.000,00 €
 - c) die Sparkasse Westmünsterland 20 Geschäftsanteile in Höhe
von je 1.000,00 €
mit den Nrn. 91 – 110, insgesamt also 20.000,00 €
 - d) die VR-Bank Westmünsterland eG 20 Geschäftsanteile in Höhe
von je 1.000,00 €
mit den Nrn. 111 – 130, insgesamt also 20.000,00 €
 - e) die Firma NETGO GmbH, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 10555
20 Geschäftsanteile in Höhe von je 1.000,00 €
mit den Nrn. 131 – 150, insgesamt also 20.000,00 €

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig, im Übrigen auf jederzeit mögliche Anforderung der Geschäftsführung.
- (4) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Geschäftsführung
- (3) Der Beirat, sofern dessen Einrichtung beschlossen wird.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklich vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt eine Geschäftsführungsordnung, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten. Eine Gesellschafterversammlung ist auch

einuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, die Einberufung der Versammlung verlangen.

- (2) Die Versammlung kann durch jeden Geschäftsführer einberufen werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt sein sollte. Die Ladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Gesellschafterversammlung unter Beifügung des aufgestellten Jahresabschlusses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (4) Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit einer telefonischen, schriftlichen, mündlichen oder mittels sonstiger Telekommunikationseinrichtungen abgehaltener Beschlussfassung ohne Einhaltung von Fristen einverstanden erklärt haben.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden Gesellschaftern oder ihren Vertretern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Geschäftsanteile beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Geschäftsanteile beschlossen werden.
- (4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1000,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene und ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Borken werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt. Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist ein Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHG.
- (2) Sofern der Landrat des Kreises Borken die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 Satz 2 GO von der Vorschrift des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO befreit, sind weiterhin die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend ihrer Größenordnung zu beachten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010. Der Jahresabschluss hat den Anforderungen von § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO zu entsprechen; die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie ggf. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind darüberhinaus bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr so zeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Die Geschäftsführung hat außerdem jährlich einen Finanzplan, in dem die fünfjährige Finanzplanung der Gesellschaft aufgelistet wird, der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Finanzplan mit der fünfjährigen Finanzplanung ist in jedem Fall auch der Stadt Borken bekannt zu geben.

§ 10

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(aufgehoben)

§ 11

Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.
- (2) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

- (1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
- (3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der

Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der Geschäftsanteile beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 15

Bewertung und Abfindung

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.
- (2) Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 16

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. § 52 GmbHG findet keine Anwendung. Bei Bildung eines Beirates gelten die nachfolgenden Regelungen:
- (2) Der Beirat berät die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Ihm kann von der Gesellschafterversammlung die Aufgabe übertragen werden, über zustimmungsbedürftige Geschäfte gem. § 6 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
- (3) Dem Beirat gehört wenigstens ein vom Rat der Stadt Borken bestellter Vertreter der Stadt Borken an. Im Übrigen wird die Zusammensetzung des Beirates von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung.
- (5) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden durch die Geschäftsführung, im Falle ihrer Verhinderung durch den Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Beirates und die Geschäftsführung können die Einberufung verlangen. Mit der Einladung sind die Themen der Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschlossen wird. Sie ist verpflichtet zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzustellen.
- (8) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

§ 17

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18**Schlussbestimmungen/sonstige gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegen stehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten. Lässt sich auf diese Weise eine ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eine Regelungslücke nicht ersetzen bzw. schließen, gelten ergänzend die Regelungen des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW finden auf diesen Gesellschaftsvertrag Anwendung.“

§ 19**Kosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 4.000,00 €.